



Gegen Empfangsbekentnis

Keweloh Tierernährung GmbH & Co. KG
Weberstrasse 3

49134 Wallenhorst - Hollage

chung
89
niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
41.3 - 63312

Durchwahl
(04 41) 57026 - 115

Oldenburg
03.02.2009

**Amtliche Futtermittelüberwachung;
Zulassung gem. Verordnung (EG) Nr. 183/2005**
Anlagen: Kostenfestsetzungsbescheid mit Überweisungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren ,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag vom 18.10.2007 und der am 02.04.2008 vorgenommenen Prüfung des Betriebs vor Ort, wird gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005–Futtermittelhygieneverordnung- vom 08.02.05 (Amtsblatt EU L35), zuletzt geändert durch Berichtigung (Amtsblatt EU L50, S. 71 vom 23.02.2008), der Betrieb:

**Keweloh Tierernährung GmbH & Co. KG
Weberstrasse 3
49134 Wallenhorst - Hollage**

von mir nach Maßgabe der folgenden Ausführungen zugelassen:

Bezeichnung	VO (EG) Nr. 183/2005	Art der Tätigkeit
Inverkehrbringer	Art. 10 Nr. 1 Buchstabe a	Inverkehrbringen von unter die VO (EG) Nr. 1831/2003 fallenden Futtermittelzusatzstoffen oder von unter die Richtlinie 82/471/EWG fallenden und in Anhang IV Kapitel 1 der VO (EG) Nr. 183/2005 genannten Erzeugnisse.
Hersteller und Inverkehrbringer	Art. 10 Nr. 1 Buchstabe b	Herstellung für das Inverkehrbringen von Vormischungen , die unter Verwendung von in Anhang IV Kapitel 2 der VO (EG) Nr. 183/2005 genannten Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden.

Gem. Artikel 19 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 183/2005 wird die Tätigkeit des Betriebes in ein Verzeichnis mit den einzelnen Tätigkeiten eingetragen. Die Tätigkeiten des Betriebes sind gem. Kodierkatalog des Bundes (Stand: 05.03.2008 - als Anlage beigelegt) wie folgt kategorisiert:

B2 , F1, F2,

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

Email : Poststelle@laves.niedersachsen.de
Internet: www.laves.niedersachsen.de

Dienstgebäude
Ecke Sandkruger Strasse /
Westerholtsweg
26133 Oldenburg
Paketanschrift
Röverskamp 5
26203 Wardenburg

Telefon
(04 41) 57026 – 0
Telefax
(04 41) 57026 -179

Besuchszeiten:
Mo.-Fr. : 9-12:00 Uhr;
Mo.-Do. auch: 14-15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vorher vereinbaren

Bankverbindung
Konto-Nr. 106 034 788
NordLB (BLZ 250 500 00)
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Der Betrieb erhält gem. Art. 19 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 183/2005 die Zulassungs-Kennnummer
α DENI 400123
erteilt.

Mit meinem Formular gem. Artikel 18 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 183/2005 haben Sie am 14.12.2007 erklärt, dass vom Betrieb die Vorschriften und Regelungen der VO (EG) Nr. 183/2005, sofern sie die Tätigkeit des Unternehmens betreffen, eingehalten werden.

Aufgrund Ihrer Benennung und Vorlage der erforderlichen Nachweise ist als im futtermittelrechtlichen Sinne verantwortliche Person (Herstellungsverantwortliche) **Frau Anke Runde**, bestimmt. Als Qualitätsverantwortliche Person ist **Frau Ute Keweloh** bestimmt.

Zu diesem Bescheid über die Zulassung des Betriebes nach der VO (EG) Nr. 183/2005 ergehen folgende zusammengefassten Auflagen und Bedingungen:

1. Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen und die Ihnen mit diesem Bescheid übersandten Merkblätter zur Zulassung (Band 4 und Band 5), in dem die verschiedenen einzuhaltenden Anforderungen und Pflichten aufgeführt sind, sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Das von Ihnen vorgelegte Gutachten zur Misch- und Arbeitsgenauigkeit des Mischers, Bericht Nr. 1665 des DiL vom 20.01.2004, ist Bestandteil dieses Bescheides. Die in dem Gutachten enthaltenen Hinweise sind einzuhalten.
3. Nach kritischen Rezepturwechseln sind geeignete Reinigungsmaßnahmen vorzunehmen, um eine Übertragung von Rückständen unerwünschter Substanzen in das folgende Produkt zu vermeiden. Die Durchführung der Reinigung ist zu dokumentieren.
4. Zur Rückverfolgbarkeit der im Betrieb hergestellten Produkte ist jede hergestellte Partie sowie jede Partie der verwendeten Rohware zu beproben und davon Rückstellmuster zu bilden und aufzubewahren. Rohwarenmuster und Partieproben sind bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatum, mindestens aber 6 Monate, aufzubewahren. Für die Unterlagen zur Rückverfolgbarkeit, Produktion und Qualitätskontrolle gilt eine Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren, sofern nicht andere Vorschriften längere Aufbewahrungszeiten vorsehen / fordern.
5. Im Rahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig risikoorientierte Eigenkontrollen, insbesondere Untersuchungen auf unerwünschte und unzulässige Stoffe – auch bei Rohwaren, durchzuführen und zu dokumentieren.
6. Wesentliche Änderungen der Beschaffenheit der Betriebsräume, Einrichtungen oder Anlagen, die futtermittelrechtliche Anforderungen berühren, sind mir unverzüglich anzuzeigen.
7. Ein Wechsel der für die Herstellung verantwortlichen Person oder des Qualitätsverantwortlichen ist mir unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist gleichzeitig der Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkunde der neu benannten Person vorzulegen.

Hinweise :

Ich weise Sie auf die **Anforderungen und Pflichten**, insbesondere der **Artikel 4 bis Artikel 9** und des **Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005**, hin.

Bei den dort genannten Anforderungen und Pflichten handelt es sich um Mindestanforderungen. Zu Ihren allgemeinen Pflichten gehört es ferner, mir Änderungen hinsichtlich der dem o.g. Antrag zugrunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen unverzüglich mitzuteilen (Art. 9 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 183/2005).

Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass die Zulassung unter den Voraussetzungen des Artikel 14 (Aussetzung der Registrierung oder Zulassung) und des Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 (Entzug der Registrierung oder Zulassung) auszusetzen bzw. zu entziehen ist.

Ich behalte mir vor die Zulassung auch nachträglich mit weiteren Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

Ich weise Sie gleichzeitig auch auf die **Anforderungen und Pflichten** der Futtermittelverordnung (FMV) hin.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 31 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, §§ 28, 29, 30 und 31 Futtermittelverordnung (FMV) und den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes, geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) vom 25.06.2002 (Nds. GVBl. S. 201), in der zur Zeit geltenden Fassung, Tarifiziffer Nr. 34 der Anlage zu § 1 Abs. 1 AllGO.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihnen gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstrasse 15 in 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage





Keweloh Animal Health GmbH & Co KG
Industriestraße 4

49586 Neuenkirchen

Bearbeitet von



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41.3-63312-2015

Durchwahl
0441 57026-115

Oldenburg
09.07.2015

Amtliche Futtermittelüberwachung;
Zulassung gem. Verordnung (EG) Nr. 183/2005
Änderungsbescheid

Sehr geehrte Frau Keweloh,
sehr geehrte Damen und Herren ,

unter Bezugnahme auf Ihre per Mail übermittelte Änderung der Unternehmensadresse habe ich
die Zulassung des Unternehmens am 06.09.2013 auf die neue Adresse

Keweloh Tierernährung GmbH & Co. KG
Industriestraße 4
49586 Neuenkirchen

abgeändert. Im Rahmen der Erstellung von Gebührenbescheiden haben Sie am 02.07.2015
mitgeteilt, dass sich auch der Firmenname geändert hat. Der Zulassungsbescheid einschl. Än-
derungsbescheid ist daher ebenfalls zu ändern. Die dem o.g. Unternehmen erteilte Zulassung,
Bescheid vom 03.02.2009 und Änderungsbescheid vom 06.09.2013, wird hiermit vollinhaltlich
auf das Unternehmen:

Keweloh Animal Health GmbH & Co KG
Industriestraße 4
49586 Neuenkirchen

übertragen. Die erteilte Zulassungskenn-Nummer wird ebenfalls auf das Unternehmen übertra-
gen.

Im Übrigen bleibt der Zulassungsbescheid unverändert.

Hinweise:

Ich weise Sie auf die Anforderungen und Pflichten, insbesondere der Artikel 4 bis Artikel 9 und
des Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 183/2005, in der zurzeit geltenden Fassung, hin.
Bei den dort genannten Anforderungen und Pflichten handelt es sich um Mindestanforderungen.
Zu Ihren allgemeinen Pflichten gehört es ferner, mir Änderungen hinsichtlich der dem o.g. An-
trag zugrunde liegenden Angaben und der vorgelegten Unterlagen unverzüglich mitzuteilen (Art.
9 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 183/2005).



Zertifizierung im Geltungsbereich
Gesundheitlicher Verbraucherschutz:
Beratungen, Zulassungen, Kontrollen,
Untersuchungen, Sonderaufgaben

Ich mache Sie auch darauf aufmerksam, dass die Zulassung unter den Voraussetzungen des Artikel 14 (Aussetzung der Registrierung oder Zulassung) und des Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Entzug der Registrierung oder Zulassung) auszusetzen bzw. zu entziehen ist.

Ich behalte mir vor die Zulassung auch nachträglich mit weiteren Auflagen und Bedingungen zu verbinden.

Ich weise Sie gleichzeitig auch auf die Anforderungen und Pflichten der Futtermittelverordnung (FMV), und auf die Anforderungen und Pflichten der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, in der zurzeit geltenden Fassung, und des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches – LFGB-, hier insbesondere § 44 a iVm § 75 LFGB, in der zurzeit geltenden Fassung, hin.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 31 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, §§ 28, 29, 30 und 31 Futtermittelverordnung (FMV) und den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes, in der zur Zeit geltenden Fassung, i.V.m. Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29.11.2014 (Nds. GVBl. 24/2014 vom 02.12.14, S. 318 ff), in der jeweils geltenden Fassung, Kostentarif (Anlage zu § 1).

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Ihnen gleichzeitig zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage wäre beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstrasse 15 in 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

